

## Ulrich Stascheit (Arbeitslosenprojekt TuWas, Fachhochschule Frankfurt am Main)

### Die halbe Wahrheit zum Arbeitslosengeld II

oder

### Was die Bundesregierung bei ihren »Ersten Basisinformationen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende« unterschlägt.

Mit den »Ersten Basisinformationen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende« (<http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Service/bestellservice,did=37598.html>) will die Bundesregierung anhand von 14 Berechnungsbeispielen über die Höhe des Arbeitslosengeldes II informieren. Sie vergleicht dabei die Höhe der bis 31.12.2004 zu zahlenden Arbeitslosenhilfe mit dem ab 1.1.2005 zu zahlenden Arbeitslosengeld II.

**Alle 14 Berechnungsbeispiele kranken daran, dass der künftige Bezieher von Arbeitslosengeld II kein Nebeneinkommen hat. Außerdem ist sein (Ehe-)Partner ohne jeden Verdienst;** SPD und Grüne legen also die sonst stets gescholtene Alleinverdiener-Familie zugrunde. Das ist kein Zufall; denn erst die Beispiele mit Neben- und (Ehe-)Partnereinkommen zeigen, wie dramatisch sich die finanzielle Lage von Geringverdienern, die auf einen zusätzlichen Minijob, und von Familien, die auf den Hinzuverdienst des (Ehe-)Partners angewiesen sind, verschlechtert.

Das zeigen die beiden folgenden Beispiele:

#### 1. Beispiel: Der gerupfte allein stehende Zeitungsaussträger

Im Berechnungsbeispiel der Bundesregierung (auf S. 19 der Basisinformationen) erhält ein allein stehender Arbeitsloser, der früher 1.500 € brutto verdient hatte, zurzeit 552,07 € Arbeitslosenhilfe zuzüglich (bei angenommenen 317 € für Miete + Heizung) 106,93 € Wohngeld, zusammen also 659 €.

Ab 1.1.2005 soll er nach Berechnung der Bundesregierung als Arbeitslosengeld II 693 € erhalten,<sup>1</sup> also 34 € mehr. Darin enthalten ist ein Arbeitslosengeld I-Nachschlag von 31 €. Diesen Nachschlag erhalten aber keineswegs alle bisherigen Arbeitslosenhilfebezieher; und die ihn erhalten, erhalten ihn nur befristet.

Nehmen wir an, dem jetzigen Arbeitslosenhilfe-Bezieher hätte sein früherer Verdienst von 1.500 € nicht gereicht und er hätte daneben schon längere Zeit lang 400 € als Zeitungsaussträger hinzu verdient. Diese 400 € darf er nach Verlust der Hauptbeschäftigung bis 31.12.2004 ungekürzt neben seiner Arbeitslosenhilfe weiter verdienen. Auf Wohngeld wäre er nicht angewiesen.

Ab 1.1.2005 wird sein um eine Werbungskostenpauschale von 15 € und eine Pauschale für Versicherungen von 30 € vermindertes Einkommen aus dem fortgesetzten Minijob bis auf 53,40 € voll auf sein Arbeitslosengeld II angerechnet. Das macht folgenden Unterschied:

<sup>1</sup> Regelleistung	345 €
+ Unterkunft und Heizung	317 €
	<hr/>
Bedarf	662 €
+ Arbeitslosengeld I-Nachschlag	31 €
	<hr/>
	<u>693 €</u>

Bis 31.12.2004

Arbeitslosenhilfe	552,07 €
+ Fortgesetztes Nebeneinkommen	400,00 €
+ Wohngeld	0,00 €
	<hr/>
	<u>952,07 €</u>

Ab 1.1.2005

Arbeitslosengeld II	693,00 €
– Anrechenbares Nebeneinkommen	301,60 €
	<hr/>
Arbeitslosengeld II-Zahlbetrag	391,40 €
+ Fortgesetztes Nebeneinkommen	400,00 €
	<hr/>
	<u>791,40 €</u>

Ab 2005 verliert er demnach 160,67 €. Verliert er dann auch noch den Arbeitslosengeld I-Nachschlag, dann hat er im Vergleich zur bisherigen Arbeitslosenhilfe 191,67 € weniger. Im Vergleich zu dem Arbeitslosengeld II, das er dann ohne Nebenbeschäftigung erhält, hat er gerade mal 101,40 € mehr. Ob es sich dafür lohnt, bei Wind und Wetter frühmorgens die Zeitung auszutragen?

2. Beispiel: Der Abstieg einer vierköpfigen Familie

Im Berechnungsbeispiel der Bundesregierung (auf S. 28 der Basisinformationen) erhält ein (Ehe-)Paar mit einem vier- und einem zwölfjährigen Kind bei Arbeitslosigkeit des Alleinernährers, der früher 3.000 € brutto verdient hatte, zurzeit 1.174,51 € Arbeitslosenhilfe, zuzüglich (bei einer angenommenen Miete + Heizung von 538 €) 188 € Wohngeld, zuzüglich 308 € Kindergeld, zusammen 1.670,51 €.

Ab 1.1.2005 sollen der Familie nach Berechnung der Bundesregierung als Arbeitslosengeld II (für die Eltern) und Sozialgeld (für die beiden Kinder) unter Berücksichtigung des Kindergeldes 1.739 € bleiben,<sup>2</sup> also 68,49 € mehr. Darin enthalten ist ein Arbeitslosengeld I-Nachschlag von 165 €. Diesen Nachschlag erhalten aber keineswegs alle bisherigen Arbeitslosengeldbezieher; und die ihn erhalten, erhalten ihn nur befristet.

Variieren wir nun das Beispiel der Bundesregierung. Nehmen wir an, neben dem früheren Gehalt des jetzigen Arbeitslosenhilfebezieher von 3.000 € brutto verdient seine Frau bei einer Halbtagsbeschäftigung als abhängige Journalistin 1.400 € brutto (bei Steuerklasse V) ≈ 700 € netto. Diese 700 € netto bleiben der Familie zurzeit noch ungeschmälert als Zuverdienst zur Arbeitslosenhilfe des Mannes; insbesondere deshalb, weil der noch verdienenden Ehefrau ein Freibetrag von 511 € zusteht.

<sup>2</sup> Regelleistung bei Partnerschaft	311 €
+ Regelleistung bei Partnerschaft	311 €
+ Regelleistung Kind	207 €
+ Regelleistung Kind	207 €
+ Unterkunft und Heizung	538 €
	<hr/>
	1.574 €
+ Arbeitslosengeld I-Nachschlag	165 €
	<hr/>
	<u>1.739 €</u>

Ab 1.1.2005 werden von dem Einkommen der Ehefrau 452,50 € auf das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld der Familie angerechnet.<sup>3</sup> Das macht folgenden Unterschied:

<u>Bis 31.12.2004</u>		<u>Ab 1.1.2005</u>	
		Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	1.739,00 €
		– Anrechenbares Einkommen Ehefrau	452,50 €
		– 2 x Kindergeld	308,00 €
			<hr/>
Arbeitslosenhilfe (Ehemann)	1.174,51 €	Zahlbetrag Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	978,50 €
+ Nettoverdienst (Ehefrau)	700,00 €	+ Nettoverdienst (Ehefrau)	700,00 €
+ 2 x Kindergeld	308,00 €	+ 2 x Kindergeld	308,00 €
	<hr/>		<hr/>
	<u>2.182,51 €</u>		<u>1.986,50 €</u>

Ab 1.1.2005 verliert die Familie mit den zwei Kindern 196,01 €.

Verliert sie dazu den Arbeitslosengeld I-Nachschlag – was je nach Dauer des Arbeitslosenhilfebezugs des Ehemanns schon am 1.1.2005 der Fall sein kann –, dann bleiben ihr statt 1.986,50 € nur noch 1.821,50 €. Die Familie hat dann einen Verlust von 361,01 € pro Monat.

**Ergebnis: Zu kritisieren ist die gnadenlose Anrechnung von kleinen Nebeneinkommen und von (Ehe-)Partnereinkommen. Sie beschert vielen bisher Arbeitslosenhilfe Beziehenden herbe Verluste. Das verschweigen die Berechnungsbeispiele der Bundesregierung.**

<sup>3</sup> Anrechnung des Gehalts der Ehefrau

Bruttogehalt	1.400,00 €
– Sozialversicherung/Steuern (StKl V)	700,00 €
– Pauschbetrag Versicherung	30,00 €
– Kfz Pflichtversicherung	60,00 €
– Pauschbetrag Werbungskosten	15,00 €
– Einkommensfreibetrag	142,50 € <sup>4</sup>
	<hr/>
= Anrechnungsbetrag	452,50 €

<sup>4</sup> Abzugsquotient  $700/1.400 = 0,5$

$$400 \text{ €} \times 0,5 = 200 \times 15 \% = 30,00 \text{ €}$$

$$500 \text{ €} \times 0,5 = 250 \times 30 \% = 75,00 \text{ €}$$

$$500 \text{ €} \times 0,5 = 250 \times 15 \% = 37,50 \text{ €}$$

Einkommensfreibetrag	<u>142,50 €</u>
----------------------	-----------------